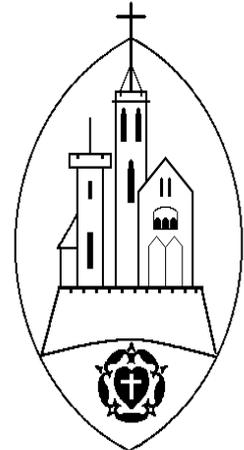


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

| | |
|---|-----|
| Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrer und Pastorinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Februar 2003 | 102 |
| Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2003/2004 vom 30. November 2002 | 103 |
| Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge vom 6. Mai 2003 | 105 |
| Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge vom 6. Mai 2003 | 106 |
| Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat vom 13. Mai 2003 | 107 |
| Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für besondere Baumaßnahmen an Pfarrhäusern vom 13. Mai 2003 | 109 |
| Ergänzung der Liste der vom Landeskirchenrat anerkannten Werke der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen | 109 |

FREIE STELLEN

| | |
|--|-----|
| Freie Pfarrstellen | 110 |
| Freie Mitarbeiterstellen | 112 |
| Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen | 113 |

AMTLICHE MITTEILUNGEN

| | |
|--|-----|
| Erklärung über die Ungültigkeit einer Ordinationsurkunde | 113 |
|--|-----|

A. Gesetze und Verordnungen

Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrer und Pastorinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

vom 18. Februar 2003

Der Landeskirchenrat erlässt gem. § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung i. V. m. § 56 Abs. 5 Pfarrergesetz der VELKD und § 48 Abs. 5 Kirchenbeamtengesetz der VELKD folgende Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrer und Pastorinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen:

I. Abschnitt:

§ 1

Zulässigkeit von Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst;
Begriffsbestimmung

- (1) Aufgaben, die für die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, ihre Kirchengemeinden, ihre Superintendenturen und ihre sonstigen Körperschaften, ihre Anstalten und Stiftungen sowie ihre Werke wahrgenommen werden, gehören grundsätzlich zu den ordentlichen Dienstaufgaben eines Pfarrers oder einer Pastorin und können deshalb grundsätzlich nicht als Nebentätigkeiten übertragen werden.
- (2) Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes, die nicht zu den ordentlichen Dienstaufgaben des Pfarrers und der Pastorin gehört.

§ 2

Erteilung der Genehmigung

- (1) Pfarrer und Pastorinnen dürfen eine Nebentätigkeit nur insoweit übernehmen, als es mit ihrem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist (§ 56 Abs. 1 PFG).
- (2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, ob ehrenamtlich oder ob gegen Vergütung oder Gewinnbeteiligung, bedarf unbeschadet der Regelung des § 3 der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenrates. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Dies gilt auch für die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung.
- (3) Empfänger von Ruhestandsbezügen, denen vor Vollendung des 65. Lebensjahres Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen, ist die Zustimmung zur Übernahme einer Nebentätigkeit zu versagen, wenn die Neben-

tätigkeit nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zum Verlust oder zur Verminderung der Leistungen aus der Rentenversicherung führen würde.

- (4) Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit, der Auftraggeber und die voraussichtliche Höhe der Vergütung darzulegen.

§ 3

Genehmigungsfreie Tätigkeiten; genehmigungsfreie,
aber anzeigepflichtige Ehrenämter

- (1) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht (§ 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PFG).
- (2) Genehmigungsfrei ist auch die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist jedoch anzuzeigen (§ 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 PFG).
- (3) Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers oder der Pastorin nicht vereinbar ist (§ 56 Abs. 4 PFG).

§ 4

Vergütung

- (1) Vergütung für Nebentätigkeit ist eine Gegenleistung in Geld- oder entsprechenden Sachwerten, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.
- (2) Als Vergütung gelten nicht der Ersatz von Fahrtkosten, Tage- oder Übernachtungsgelder sowie der Ersatz sonstiger barer Auslagen nach dem Reisekostenrecht.
- (3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen, die nicht vom Landeskirchenrat für bestimmte Dienstaufgaben festgesetzt sind, gelten als Vergütung, soweit sie die Erstattung nach dem Reisekostenrecht (Abs. 2) übersteigen.

§ 5

Abführungspflicht

- (1) Vergütungen sowie sonstige Einnahmen aus Nebentätigkeiten (§ 1 Abs. 2) sind nach Abzug der Aufwendungen (Abs. 4) bis zum Brutto-Gesamtbetrag von 3000,- Euro im Kalenderjahr anrechnungsfrei. Bei Teildienstverhältnissen ist darüber hinaus die Differenz zwischen den Brutto-Dienstbezügen aus dem Teildienstverhältnis und den Brutto-Dienstbezügen, die sich bei einem vollen Dienstverhältnis ergeben würden, anrechnungsfrei. Der übersteigende Betrag ist bis zum 31.01. des dem Abrechnungsjahr fol-

genden Jahres zur Hälfte an die Landeskirchenkasse abzuführen.

- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei Lehr- und Unterrichtstätigkeit, bei Mitwirkungen an Prüfungen sowie bei nicht-genehmigungspflichtiger Nebentätigkeit (§ 3 Abs. 1), es sei denn, dem Pfarrer oder der Pastorin wurde eine entsprechende Arbeitsentlastung im Hauptamt gewährt.
- (3) Der Landeskirchenrat kann in besonderen Ausnahmefällen festlegen, dass auf bestimmte Vergütungen Absatz 1 nicht anzuwenden ist.
- (4) Hat der Pfarrer oder die Pastorin die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit stehenden Aufwendungen nicht ersetzt erhalten, so können die Vergütungen bis zur Höhe dieser Aufwendungen zusätzlich zu dem ablieferungsfreien Höchstbetrag (Abs. 1) belassen werden. Als Aufwendungen dürfen nur notwendige Arbeitsgeräte oder Einrichtungsgegenstände und laufende Ausgaben (z. B. Mieten, Gebühren, Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw.) in Abzug gebracht werden. Auslagen zu Unterkunft und Verpflegung können nur bis zu der nach § 4 Abs. 2 zulässigen Höhe berücksichtigt werden.

*Eisenach, den 18. Februar 2003
(4212-01)*

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

§ 6

Abführungspflicht für Empfänger von Ruhestandsbezügen

Vergütungen sowie sonstige Einnahmen aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Bereich des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes bleiben bei Empfängern von Ruhestandsbezügen nach Abzug der Aufwendungen (§ 5 Abs. 4) bis zu dem in § 4 Kirchliches Versorgungsgesetz in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz genannten Höchstbetrag anrechnungsfrei.

II. Abschnitt:

§ 7

Regelung für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

Die Bestimmungen des I. Abschnitts gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen entsprechend.

III. Abschnitt:

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2003/2004

Nachstehend veröffentlichen wir den Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2003/2004. Die staatliche Anerkennung gemäß § 3 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12), geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 275), ist erfolgt:

Thüringer Finanzministerium
Az.: S 2442 B - ELKST/03 - 204.1 vom 27.02.2003

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Az.: 42 - S 2442 - 1 vom 08.04.2003

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Az.: 32-S 2442-13/22-75894 vom 13.01.2003

Eisenach, den 22. April 2003
(7510-02/02)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Große i. V.
Oberkirchenrat*

Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2003/2004 vom 30. November 2002

In Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 2. Dezember 1990 (Kirchensteuerordnung), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 1995, wird Folgendes beschlossen:

§ 1

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt für die Jahre 2003 und 2004 von Gemeindegliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommen- (Lohn-)Steuer - höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens - gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1. a) Kirchensteuerordnung.

2. Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
3. Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie der Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.
4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gelten folgende Sätze:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

Die Aufteilung erfolgt für das Jahr 2003 zu 74 v. H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 26 v. H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums und für das Jahr 2004 zu 73 v. H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 27 v. H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 3

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird auf 3,60 EURO im Jahr, 0,30 EURO im Monat, 0,07 EURO pro Woche, 0,01 EURO pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehören, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 Kirchensteuerordnung ein gestaffeltes Kirchgeld als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen in EURO nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz)

| Stufe | | | | jährlich in EURO | monatlich in EURO |
|-------|----|------------------|---------|---------------------|----------------------|
| 1 | ab | 30.000 bis | 37.499 | 96 | 8 |
| 2 | ab | 37.500 bis | 49.999 | 156 | 13 |
| 3 | ab | 50.000 bis | 62.499 | 276 | 23 |
| 4 | ab | 62.500 bis | 74.999 | 396 | 33 |
| 5 | ab | 75.000 bis | 87.499 | 540 | 45 |
| 6 | ab | 87.500 bis | 99.999 | 696 | 58 |
| 7 | ab | 100.000 bis | 124.999 | 840 | 70 |
| 8 | ab | 125.000 bis | 149.999 | 1.200 | 100 |
| 9 | ab | 150.000 bis | 174.999 | 1.560 | 130 |
| 10 | ab | 175.000 bis | 199.999 | 1.860 | 155 |
| 11 | ab | 200.000 bis | 249.999 | 2.220 | 185 |
| 12 | ab | 250.000 bis | 299.999 | 2.940 | 245 |
| 13 | ab | 300.000 und mehr | | 3.600 | 300 |

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Für die außerhalb des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

Eisenach, den 30. November 2002
(7510-02/02)

Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Herbst
Präsident

Dr. Kähler
Landesbischof

**Ordnung
des Konventes der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in der Gehörlosenseelsorge**

vom 6. Mai 2003

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung die folgende Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge in Thüringen beschlossen:

§ 1

Zielsetzungen

- (1) Der Konvent ist der Zusammenschluss der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge auf dem Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen. Er dient der Zurüstung für den Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie an den gehörlosen Menschen.
- (2) Der Konvent hält Kontakt zu:
- dem Konvent der Schwerhörigenseelsorger der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen,
 - dem Konvent der Hörgeschädigtenseelsorger der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
 - den auf dem Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen bestehenden Gehörlosenschulen sowie deren Elternverbänden,
 - den örtlichen und überregionalen Verbänden und Zusammenschlüssen der gehörlosen Menschen,
 - den Gehörlosenseelsorgern und Gehörlosenseelsorgerinnen der Röm.-Kath. Kirche auf dem Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Konvent gehören an:

- die vom Landeskirchenrat hauptamtlich mit der Gehörlosenseelsorge beauftragten Pfarrer und Pastorinnen,
- die vom Landeskirchenrat nebenamtlich mit der Gehörlosenseelsorge beauftragten Pfarrer und Pastorinnen,
- die in der Gehörlosenseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Landeskirchenrates,
- die Gehörlosenseelsorger und Gehörlosenseelsorgerinnen im Ruhestand ohne Stimmrecht.

§ 3

Aufgaben des Konventes

- (2) Der Konvent hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Planung und Beratung bei der Durchführung der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie wie:
 - Bibel- und Familienfreizeiten,
 - Aus- und Weiterbildung der Konventsmitglieder und Zurüstung der Ehrenamtlichen in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten/der zuständigen Dezernentin,
 - Herausgabe fachlicher Informationen und Förderung des beruflichen Austausches,
 - Angebote im Rahmen der Evangelischen Erwachsenenbildung für gehörlose Menschen;
 2. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes für den Bereich der Hörgeschädigtenseelsorge;
 3. Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen im Bereich der Gehörlosenseelsorge;
 4. im Einzelfall Angebot persönlicher Hilfe in Fragen des Dienstes.

§ 4
Arbeitsweise

- (1) Der Konvent kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
- (2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Diese werden in geheimer Wahl gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die gewählten Leitungspersonen bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

Der oder die Vorsitzende ist zugleich Vertretung des Konventes im Dachverband.
- (3) Der oder die Vorsitzende lädt den Konvent spätestens vier Wochen vor der Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Konventsmitglieder müssen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bei dem oder der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Der Konvent ist beschlussfähig mit der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Konventes sind für die Mitglieder verbindlich.

- (6) Der Konvent kann in Übereinstimmung mit dem oder der zu Beauftragenden einzelne Aufgaben an seine Mitglieder übertragen.
 - (7) Die Teilnahme am Konvent gehört zum Dienstauftrag.
 - (8) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.
- § 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Konventes der Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge und der Seelsorge für Ertaubte in Thüringen vom 24. Januar 1994 (ABl. 1994, Seite 138) außer Kraft.

Eisenach, den 6. Mai 2003
(5711-03)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Ordnung
des Konventes der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge
vom 6. Mai 2003**

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung die folgende Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge in Thüringen beschlossen:

§ 1
Zielsetzungen

- (1) Der Konvent ist der Zusammenschluss der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge auf dem Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen. Er dient der

Zurüstung für den Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie an den schwerhörigen Menschen.

(2) Der Konvent hält Kontakt zu:

- dem Konvent der Gehörlosenseelsorger der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen,
- dem Konvent der Hörgeschädigtenseelsorger der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
- den auf dem Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen bestehenden Schwerhörigenschulen sowie deren Elternverbänden,
- den örtlichen und überregionalen Verbänden und Zusammenschlüssen der schwerhörigen Menschen,
- den Schwerhörigenseelsorgern und Schwerhörigenseelsorgerinnen der Röm.-Kath. Kirche auf dem Gebiet der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Konvent gehören an:

- die vom Landeskirchenrat hauptamtlich mit der Schwerhörigenseelsorge beauftragten Pfarrer und Pastorinnen,
- die vom Landeskirchenrat nebenamtlich mit der Schwerhörigenseelsorge beauftragten Pfarrer und Pastorinnen,
- die in der Schwerhörigenseelsorge tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Landeskirchenrates,
- die Schwerhörigenseelsorger und Schwerhörigenseelsorgerinnen im Ruhestand ohne Stimmrecht.

§ 3

Aufgaben des Konventes

(1) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem für die Schwerhörigenseelsorge zuständigen Dezernat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

(2) Der Konvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung und Beratung bei der Durchführung der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie wie:
 - Bibel- und Familienfreizeiten,
 - Aus- und Weiterbildung der Konventsmitglieder und Zurüstung der Ehrenamtlichen in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten/der zuständigen Dezernentin,
 - Herausgabe fachlicher Informationen und Förderung des beruflichen Austausches,
 - Angebote im Rahmen der Evangelischen Erwachsenenbildung für schwerhörige Menschen;
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes für den Bereich der Hörgeschädigtenseelsorge;
3. Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen im Bereich der Schwerhörigenseelsorge;

4. im Einzelfall Angebot persönlicher Hilfe in Fragen des Dienstes.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Der Konvent kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
- (2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Diese werden in geheimer Wahl gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die gewählten Leitungspersonen bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

Der oder die Vorsitzende ist zugleich Vertretung des Konventes im Dachverband.

- (3) Der oder die Vorsitzende lädt den Konvent spätestens vier Wochen vor der Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Konventsmitglieder müssen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bei dem oder der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Der Konvent ist beschlussfähig mit der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Konventes sind für die Mitglieder verbindlich.
- (6) Der Konvent kann in Übereinstimmung mit dem oder der zu Beauftragenden einzelne Aufgaben an seine Mitglieder übertragen.
- (7) Die Teilnahme am Konvent gehört zum Dienstauftrag.
- (8) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Konventes der Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge und der Seelsorge für Ertaubte in Thüringen vom 24. Januar 1994 (ABl. 1994, Seite 138) außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat

vom 13. Mai 2003

Eisenach, den 6. Mai 2003
(5711-03)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gibt sich aufgrund § 87 Abs. 1 der Verfassung die folgende Geschäftsordnung:

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

I. Allgemeines

§ 1

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für die Leitung und Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch den Landeskirchenrat im Rahmen der in § 82 Verfassung festgelegten Zuständigkeit und für die Durchführung der geordneten Verwaltung durch das Landeskirchenamt gemäß § 87 Abs. 2 Verfassung.

§ 2

- (1) Der Landeskirchenrat entscheidet als Kollegium über die in seine Zuständigkeit fallenden Leitungs- und Verwaltungsangelegenheiten nach geschwisterlicher Beratung durch Beschluss. Die Mitglieder des Landeskirchenrates und die Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung sind bei der Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben an die Kollegialbeschlüsse gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Landeskirchenrates sind unbeschadet der Mitverantwortung für die Kollegialbeschlüsse jeweils für einen besonderen Geschäftsbereich zuständig. Sie sind in dessen Rahmen gegenüber den Mitarbeitern der kirchlichen Verwaltung weisungsberechtigt. Sie handeln jedoch stets in enger Fühlungnahme miteinander, auch wenn sie berechtigt sind, Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 3

- (1) Die nach der Verfassung und anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen dem Landesbischof als dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates obliegenden Aufgaben sind von ihm selbst wahrzunehmen, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss des Landeskirchenrates dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Vertreter in geistlichen Angelegenheiten übertragen werden und sofern der Vorsitzende nicht wegen Ortsabwesenheit, Krankheit, Urlaub oder aus persönlichen Gründen verhindert ist.
- (2) Stellvertretender Vorsitzender des Landeskirchenrates ist das durch Kollegialbeschluss hierzu für jeweils sechs Jahre bestimmte juristische Mitglied. Es vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung. Im Übrigen ergeben sich

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

seine Zuständigkeiten aus der Geschäftsordnung und den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

- (3) Vertreter des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten ist das dienstälteste theologische Mitglied. Die Vertretung betrifft im Falle der Verhinderung den Geschäftsbereich als Landesbischof und, soweit dies in der Geschäftsordnung vorgesehen ist, den Vorsitz im Landeskirchenrat.

§ 4

Das Landeskirchenamt führt die Beschlüsse des Landeskirchenrates und die von den Mitgliedern des Landeskirchenrates im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegebenen Weisungen aus.

II. Sitzungen; Ausschüsse

§ 5

- (1) Der Landeskirchenrat berät und beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen, die in der Regel wenigstens zweimal im Monat stattfinden. Die Sitzungstermine werden langfristig vorher festgelegt.
- (2) Bei dringender Notwendigkeit kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen, die innerhalb von 24 Stunden stattfinden muss, wenn es von wenigstens drei Mitgliedern verlangt wird.
- (3) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind alle Mitglieder verpflichtet, es sei denn, sie sind beurlaubt, erkrankt oder bleiben mit Zustimmung des Vorsitzenden ausnahmsweise aus dringenden Gründen fern.
- (4) Referenten des Landeskirchenamtes können auf Kollegialbeschluss zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Sitzungen oder an der Beratung über bestimmte Geschäftsbereiche herangezogen werden. Andere kirchliche Mitarbeiter, insbesondere Vertreter kirchlicher Einrichtungen und Werke, können von Fall zu Fall zur Berichterstattung eingeladen werden.
- (5) Ausnahmsweise können auf Kollegialbeschluss Mitglieder des Präsidiums der Synode zur Beratung, insbesondere über Einzelfragen gebeten werden. Gäste aus anderen Kirchen können zur zeitweiligen Teilnahme an Sitzungen eingeladen werden, sofern nicht über Personal- und Finanzangelegenheiten beraten und beschlossen wird.
- (6) Die besonderen Bestimmungen über die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten, der kirchlichen Beauftragten bei Landtag und Landesregierung sowie von Mitgliedern der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen an den Sitzungen des Landeskirchenrates bleiben unberührt.

§ 6

- (1) Die Sitzungen des Landeskirchenrates werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen, im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 3 Abs. 2). Wenn auch dieser verhindert ist, übernimmt der Vertreter des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten die Leitung.
- (2) Zur Beratung und Beschlussfassung stehen die in die Tagesordnung aufgenommenen Verhandlungsgegenstände an. Die Mitglieder sind gehalten, in ihren Geschäftsbereich fallende oder ihn berührende Angelegenheiten rechtzeitig der Geschäftsstelle des Landeskirchenamtes für die Tagesordnung zu benennen und Beschlussvorschläge nach Möglichkeit schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Tagesordnung liegt den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung vor. Sie kann während der Sitzung jederzeit erweitert werden, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- (4) Über den Sitzungsverlauf wird durch einen Mitarbeiter des Landeskirchenamtes eine Niederschrift gefertigt, die zu jedem Tagesordnungspunkt den Kollegialbeschluss und ggf. den wesentlichen Inhalt der Beratung enthält. Sie ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und soll allen Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben werden. Über Beanstandungen der Niederschrift, die von den Mitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung geltend zu machen sind, entscheidet der Landeskirchenrat alsbald endgültig.

§ 7

- (1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder, darunter je ein juristisches, ein theologisches und ein Visitor, anwesend sind und wenn der Sitzungstermin entweder vom Landeskirchenrat beschlossen oder bei außerordentlichen Sitzungen vom Vorsitzenden allen im Dienst befindlichen Mitgliedern rechtzeitig vorher mitgeteilt worden ist.
- (2) Voraussetzung für die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit ist ferner, dass die Sitzung vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder, falls beide verhindert sind, von dem Vertreter des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten geleitet wird.

Die Beschlussfähigkeit muss auf Verlangen eines Mitglieds vor einer Abstimmung festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

- (3) Beschlüsse in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen (Kollegialbeschlüsse) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sich mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder in der Sitzung der Stim-

me enthält. Über die Angelegenheit ist auf der gleichen oder der nächsten Sitzung nochmals zu verhandeln und durch Beschluss abschließend zu entscheiden.

- (4) Beschlüsse können auch durch Unterzeichnung im Umlaufverfahren oder in anderer Weise durch schriftliche Zustimmung zustande kommen, wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann und kein Mitglied der Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht. Der Beschlussentwurf muss allen im Dienst befindlichen Mitgliedern schriftlich mit der Bitte um Stellungnahme in der Regel binnen mindestens drei Tagen vorgelegt haben. Das schriftliche Verfahren ist abgeschlossen, wenn die Antworten aller im Dienst befindlichen Mitglieder vorliegen oder die gesetzte Frist zur Stellungnahme abgelaufen ist und der Vorsitzende das Ergebnis festgestellt hat. Bei der nächsten Sitzung des Landeskirchenrates sind die im schriftlichen Verfahren zustande gekommenen Beschlüsse vorzulegen.

§ 8

- (1) Der Landeskirchenrat kann vorbereitende oder beratende Ausschüsse bilden und in diese auch Personen berufen, die nicht dem Landeskirchenrat angehören.
- (2) Der Landeskirchenrat kann Ausschüsse bilden, die Einzelheiten solcher Vorlagen beraten und abschließend regeln, über die der Landeskirchenrat in den Grundsätzen beschlossen hat. Die Verhandlungsergebnisse sind den Mitgliedern des Landeskirchenrates vorzulegen.

III. Das Landeskirchenamt

§ 9

Das Landeskirchenamt ist in Dezernate, Referate und Sachgebiete gegliedert, deren Aufgaben und Zuständigkeiten durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt werden. Den Dezernaten können landeskirchliche Einrichtungen zugeordnet oder angegliedert sein.

§ 10

- (1) Die Leitung des Landeskirchenamtes, insbesondere die allgemeine Dienstaufsicht über die Mitarbeiter, die Aufsicht über die äußere Ordnung und die Regelung der Personalangelegenheiten obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landeskirchenrates unbeschadet der Zuständigkeit und Verantwortung der anderen Mitglieder für ihre Geschäftsbereiche und deren Mitarbeiter.
- (2) Die Leiter der Referate und Sachgebiete sind dem jeweils zuständigen Mitglied des Landeskirchenrates verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der ihnen und den ihnen unterstellten Mitarbeitern übertragenen Angelegenheiten. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Anweisungen des zuständigen Mitglieds des Landeskirchenrates beachtet werden.
- (3) Für die einzelnen Aufgabenbereiche können vom zuständigen Mitglied des Landeskirchenrates Dienstanweisungen erlassen werden. Sie bedürfen eines zustimmenden Kollegialbeschlusses.
- (4) Die leitenden Mitarbeiter der Dezernate (Referenten, Sachgebietsleiter, Hauptsachbearbeiter) werden nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zu Arbeitsberatungen zusammengerufen. Die Arbeitsberatungen werden von dem jeweils zuständigen Dezernenten geleitet.

§ 11

- (1) Der Landeskirchenrat erlässt zur näheren Regelung der Dienstgeschäfte des Landeskirchenamtes eine Dienstordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

- (2) Die Dienstordnung enthält insbesondere Bestimmungen über den Gang und die Führung der Geschäfte, über Zeichnungs- bzw. Anweisungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten, über die Zusammenarbeit in und zwischen den Dezernaten, über die zentralen Einrichtungen der Behörde sowie alle sonstigen im Sinne einer Behördenordnung erforderlichen Regelungen.
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan enthält die nach § 9 erforderlichen Bestimmungen.

IV. Inkrafttreten

§ 12

Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. Juni 2003 in Kraft. Sie tritt an Stelle der Geschäftsordnung vom 20. Oktober 1986 (ABl. 1987 S. 25).

Eisenach, den 13. Mai 2002
(1140)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für besondere Baumaßnahmen an Pfarrhäusern

vom 13. Mai 2003

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verfassung in seiner Sitzung am 13.05.2003 folgende Ergänzung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für besondere Baumaßnahmen an Pfarrhäusern vom 25. Mai 1999 (ABl. S. 132) beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 der Richtlinie wird um folgenden Satz ergänzt:
„Staatsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden auf den Zuschuss angerechnet.“

2. Die Änderung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Eisenach, den 13.05.2003
(7542, 7751-05)

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Ergänzung der Liste
der vom Landeskirchenrat anerkannten
Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Die im Amtsblatt Nr. 9 vom 15.09.2002 veröffentlichte Liste der anerkannten Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird wie folgt ergänzt:

2. Rechtlich unselbständige Werke:

- 1) Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses Eisenach

Eisenach, den 13. Mai 2003
(5241)

*Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Hübner
Oberkirchenrat*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Eisenach VI*, Superintendentur Eisenach-Gerstungen, im 1. Erledigungsfall
2. *Frankenhain (mit Gehlberg)*, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, mit den Kirchgemeinden Frankenhain und Gehlberg, im 2. Erledigungsfall
3. *Kahla II* (mit halbem Dienstauftrag), Superintendentur Eisenberg, mit den Kirchgemeinden Kahla, Lindig und Löbschütz, im 1. Erledigungsfall
4. *Ruhla*, Superintendentur Eisenach-Gerstungen, im 2. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Eisenach VI:

Allgemeines:

Der Petersbezirk ist innerhalb der Kirchgemeinde Eisenach eine 100 %-Stelle. Zum Petersbezirk gehören etwa 1.100 Gemeindeglieder. In Eisenach gibt es eine evangelische Grundschule und ein evangelisches Gymnasium neben zwei staatlichen Gymnasien. Natürlich gibt es auch eine Vielzahl von Kindergärten in Diakonischer Trägerschaft. Der Osten Eisenachs kann fast als dörflich bezeichnet werden. Es gibt ein kleines Neubaugebiet und eine Stadtrandsiedlung. In Eisenach ist der Sitz des Superintendenten, der auch geschäftsführender Pfarrer ist. Dadurch wird die Verwaltungssarbeit der anderen Stadtpfarrer vereinfacht.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus ist gleichzeitig das Gemeindezentrum. Die Wohnung des Pfarrers befindet sich direkt über dem Gemeindesaal. Es ist eine 4-Zimmer-Wohnung mit einer Fläche von 120 m². Neben der Wohnung befindet sich auf der gleichen Etage ein separates Gästezimmer. Der Gemeindesaal ist über eine Rampe auch mit Rollstühlen erreichbar. In der gleichen Ebene, wie der Gemeindesaal ist das Pfarrbüro untergebracht. Im Untergeschoss befinden sich zwei Räume, die u. a. als Christenlehre- oder Versammlungsraum genutzt werden. Da sie mit der Tonanlage verbunden sind, kann man den Gottesdienst auch in diesen Räumen verfolgen. Hier findet auch jeden Sonntag der Kindergottesdienst statt. Dieser Kindergottesdienst wird von Mitarbeitern gestaltet, die zum Teil aus den Reihen der Konfirmanden kommen.

Kirchliches Leben:

Gottesdienste sind an jedem Sonntag. Christenlehre, Vor- und Konfirmandenunterricht sind wöchentlich zu halten. Zweimal im Monat wird ein Berufstätigenkreis, ein Seniorenkreis und ein Gesprächskreis angeboten. Bibelkreise werden von Gemeindegliedern selbstständig organisiert. Ab und zu wird die Teilnahme des Pfarrers erwartet. Die Junge Gemeinde wird

ebenfalls von einem Gemeindeglied organisiert und findet im Wechsel mit einem Jugendhauskreis statt.

Erwartungen:

Wir wünschen uns einen engagierten Pfarrer bzw. eine engagierte Pastorin, die/der die Arbeit unseres jetzigen Pfarrers in ähnlicher, sehr gemeindenaher Form fortsetzt und dabei missionarisch im Osten Eisenachs arbeitet. Neue Ideen sind jederzeit willkommen, auch im Gemeindegliederkirchenrat. Sehr willkommen ist auch eine Pastorin bzw. ein Pfarrer, der die Kirchgemeinde in der Öffentlichkeit gut vertreten kann, sei es durch Organisation von Veranstaltungen für die gesamte Kirchgemeinde oder durch die Arbeit im Wartburgradio oder Ähnliches.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pfarrer, die/der durch Predigt das Evangelium zeitgemäß verkündet und die Gemeindeglieder missionarisch und seelsorgerisch begleitet. Vor allem die Älteren haben zunehmend Schwierigkeiten aktiv am Gemeindeleben teilzunehmen und müssen durch Besuche betreut werden. Es ist für uns wichtig, dass die Pastorin bzw. der Pfarrer Verständnis für unsere verschiedenen Frömmigkeitstraditionen hat und das sie/er für die gute Zusammenarbeit mit allen Konfessionen und religiösen Gemeinschaften in Eisenach aufgeschlossen ist.

Ansprechpartner:

- Superintendent Robscheit, Obere Predigergasse 1, 99817 Eisenach, Tel.: 03691 / 203432, E-Mail: superintendentur@kirchenkreis-eisenach.de
- Herr Michael Heckert, Altstadtstr. 53, 99817 Eisenach, Tel.: 03691 / 743266, Fax: 03691 / 21804, E-Mail: michael.heckert@t-online.de

Zu Frankenhain (mit Gehlberg):

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2003

Zu Kahla II:

Die Pfarrstelle Kahla II umfasst einen Seelsorgebezirk in der Stadt Kahla, insgesamt 7.500 Einwohner, davon 1.300 Evangelische, Lindig 113 Evangelische, Ortsteil Löbschütz 172 Evangelische. (Zum Pfarramt Kahla I gehören außer einem Seelsorgebezirk von Kahla die Orte Klein- und Großbeutersdorf.)

Zu den Aufgaben der Pastorin / des Pfarrers von Kahla II gehört Predigtendienst 14-tägig in Kahla und ebenso 14-tägig in den Tochtergemeinden. Er/Sie arbeitet zusammen mit dem Pfarrer von Kahla I, der Kantorin, der Katechetin (teilzeitbesch.), dem Gemeindediakon (Stelle wird gerade ausgeschrieben), einer Küsterin (teilzeit-besch.), einer Verwaltungsmitarbeiterin (teilzeitbesch.) und mit ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Folgende Gemeindegremien bestehen zur Zeit: Senioren- und Frauenkreis, Freitagsoval, Hauskreis, Lektorengruppe, Junge Gemeinde sowie Kirchen-, Kinder- und Gospelchor. Gemeindegremien werden regelmäßig gehalten.

Die Kirchengemeinde ist Träger einer Diakonie Sozialstation und eines Kindergartens. Ebenso wird der Friedhof der Stadt Kahla von der Kirchengemeinde betrieben.

Amtshandlungen in den Jahren 2000 / 2001:

Kahla:

| | |
|-----------------|---------|
| Taufen: | 3 / 9 |
| Konfirmationen: | 8 / 8 |
| Trauungen: | 2 / 1 |
| Beerdigungen: | 10 / 18 |

Lindig:

| | |
|-----------------|-------|
| Taufen: | - / - |
| Konfirmationen: | - / 1 |
| Trauungen: | - / - |
| Beerdigungen: | 4 / 4 |

Löbschütz:

| | |
|-----------------|-------|
| Taufen: | 3 / - |
| Konfirmationen: | 4 / 3 |
| Trauungen: | - / - |
| Beerdigungen: | 1 / 2 |

Lindig und Löbschütz sind selbstständige Kirchengemeinden. Beide Kirchen sind baulich in gutem Zustand. In beiden Kirchen befinden sich beheizbare Winterkirchen. Zu jeder Kirchengemeinde gehört ein eigenbewirtschafteter Friedhof. Beide Kirchengemeinden haben selbstständig arbeitende, aktive Gemeindegremien sowie eigenständig arbeitende Kirchrechner. In Lindig ist besonders die gute Zusammenarbeit mit der Kommune zu erwähnen.

Äußere Gegebenheiten:

Die Stadt Kahla liegt in landschaftlich schöner Gegend am Fuße der Leuchtenburg, 18 km von Jena und 8 km von der Autobahnauffahrt A4 entfernt, mit eigenem Bahnhof an der Strecke Jena-Saalfeld. Am Ort sind Ärzte von 9 verschiedenen Fachrichtungen und folgende Schulen vorhanden: Grundschule, Regelschule, Gymnasium und Förderschule.

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus in der Bachstraße 5 liegt zentral. Die Pfarrwohnung hat 4 Zimmer, Küche, Bad, WC, Balkon und wurde 1999 grundsanziert. Das Amtszimmer befindet sich im Erdgeschoss. Im Haus befindet sich eine zweite Wohnung. Zur Pfarrwohnung gehört ein Garten und eine Garage.

Erwartungen:

Die Kirchengemeinden erwarten eine Pastorin / einen Pfarrer, die/der zur Zusammenarbeit bereit ist, Freude und Engagement besonders bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat, auch gern in dörflichen Strukturen arbeitet und der/dem Besuchsdienst am Herzen liegt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindegremien oder Pfarrer Coblenz oder an die Superintendentur Eisenberg.

Pfarrer Coblenz: Rudolf-Breitscheid-Str. 1 in 07768 Kahla, Tel.: 036424 / 82898.

Zu Ruhla:

Ortslage:

Ruhla ist eine kleine Stadt am Nordhang des Thüringer Waldes. Über ca. 6 km erstreckt sich die Ortslage zwischen den Berghängen.

Einwohner: ca. 4.300

Kirchengemeinde: ca. 1.600 Mitglieder

Früher Industriestandort (Uhren, Maschinen u. a.); heute fast keine Industrie mehr. Umstrukturierung auf Kleinindustrie, Handwerk und Tourismus.

Sehr gute Busverbindung nach Eisenach (16 km), ferner nach Bad Liebenstein, Bad Salzungen und Tabarz.

Das Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus liegt ca. 50 m von der Kirche entfernt. Es ist ungefähr 100 Jahre alt und befindet sich in einem sehr guten Zustand. Im Erdgeschoss befinden sich der Gemeindegemeinschaftsraum

(Winterkirche), ein Jugendraum, eine kleine Küche und das Gemeindebüro. Im 1. OG befindet sich das Amtszimmer und abgetrennt davon die Pfarrwohnung mit 4 Zimmern, Küche und Bad, zu der noch 3 Räume im Dachgeschoss gehören, die mittels einer neu eingebauten Wendeltreppe erreicht werden. Im Dachgeschoss befindet sich außerdem ein Raum für unsere Katechetin. Außerdem gehört ein Garten zum Haus. Die Fassade des Hauses wurde 1999/2000 saniert und gleichzeitig eine Wärmedämmung angebracht. Das Haus hat Gaszentralheizung.

Die Kirche:

Die Concordia-Kirche wird jetzt 340 Jahre alt. Sie ist in einem sehr guten Zustand. Sie ist eine so genannte Winkelkirche, d. h., zwei Kirchenschiffe stehen im rechten Winkel zueinander. Mitte der 90er Jahre wurde der einsturzgefährdete Turm aufwendig saniert (Erneuerung des innenliegenden Fachwerks), die Turmhaube neu geschiefert und die Fassade neu hergerichtet.

1999 wurde das bis dahin ungenutzte Westschiff als Saal ausgebaut mit Küche und Toilette. Außerdem wurde eine leistungsfähige Gas-Gebläse-Heizung, die je nach Bedarf den Gottesdienstraum (Südschiff mit Altarraum) oder den Saal heizen kann (Westschiff). Im Jahr 2000 wurde das Dach des Südschiffes neu gedeckt.

Um die Kirche herum befindet sich der kirchliche Friedhof. Auch er ist in einem guten Zustand.

Die zweite evangelische Kirche (Trinitatiskirche) gehört seit langer Zeit der Stadt, so dass die Kirchengemeinde für deren Erhalt nicht zuständig ist.

Kasualien:

| | |
|-----------------|----|
| Taufen: | 10 |
| Konfirmationen: | 10 |
| Trauungen: | 5 |
| Trauerfeiern: | 29 |

Gottesdienste:

sonntäglich: 10.00 Uhr
im Seniorenheim ca. 1 x im Monat

Gemeindekreise und Aktivitäten:

Gebetskreis, Besucherkreis, Frauenkreis, Kindergottesdienstvorbereitungskreis, Bibelwoche, Passionsandacht, Friedensdekade zusammen mit der katholischen Gemeinde, Osternachtgottesdienst, Weltgebetstag, Sommerfest, Adventsbasar, ökumenische Familienfreizeit, Kinderbibeltage mit den Nachbargemeinden, Kinderkreise und Flötenkreis.

Mitarbeiter:

Katechetin, Verwaltungskraft, Friedhofswärter, 2 Lektoren

Infrastruktur:

Im Ort befindet sich eine Grundschule und ein Gymnasium; Regelschule im Nachbarort Seebach (5 km Schulbus).

Es gibt zwei Kindergärten, mehrere praktische Ärzte, eine Frauenärztin, einen Internisten, Physiotherapeuten und Zahnärzte, eine Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten und Geldinstitute.

Des Weiteren gibt es ein Heimatmuseum, den Trachtenverein „Alt-Ruhla“, den Schützenverein, verschiedene Sportvereine, ein Waldschwimmbad mit angrenzendem Campingplatz und das Freilandmuseum „mini-a-thür“.

Erwartungen:

Die Gemeinde wünscht sich eine/n Pastorin/Pfarrer, die/der mit Freude und Aufgeschlossenheit das bestehende Gemeindeleben mit den Kirchenältesten weiterführt und entwickelt und sich des Weiteren der Kinder- und Jugendarbeit widmet und die musikalische Arbeit unterstützt. Die Anteilnahme am öffentlichen Leben unseres Städtchens wäre sehr erfreulich und erwünscht.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Superintendent W. Robscheid, Obere Predigergasse 1,
99817 Eisenach, Tel.: 03691 / 203432

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Thüringen, Dezernat C/OKR Wagner,
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a, 99817 Eisenach.

Eisenach, den 21.05.2003
(4443/21.05.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Freie Stellen der Kirchenprovinz
Sachsen**

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für
Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5.
Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und
andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen
Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Er-
scheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes
an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchen-
provinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magde-
burg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten.
Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Über-
sendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber
einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung
zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden
Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen.
Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

**Freie Stelle
einer Referentin/eines Referenten
für Gemeindeberatung und
Ehrenamtlichenförderung**

Ausgeschrieben wird die Stelle einer Referentin/eines Referen-
ten für Gemeindeberatung und Ehrenamtlichenförderung zum
15.07.2003.

Arbeitsschwerpunkte:

- Beratung und Weiterbildung von Kirchenältesten und
Besuchsdienstgruppen.
- Gemeindeberatung/Supervision
- Kirchentag Thüringen/Landeskirchliche Projekte/
Kampagnen.

Gesucht wird eine Pastorin, ein Pfarrer mit mehrjähriger Be-
rufserfahrung, möglichst mit Zusatzausbildung in Gemeindebe-
ratung und Supervision.

Erwartet werden selbständiges und konzeptionelles Arbeiten
sowie die Fähigkeit, sich gemeinsam mit anderen Mitarbeitern,
Institutionen und Einrichtungen in der Landeskirche den aktu-
ellen Herausforderungen der Gemeindeentwicklung zu stellen.

Die Arbeit geschieht überregional. Deshalb ist eine hohe Mo-
bilität nötig.

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte an das

Propstsprenkel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Halberstadt

I. Pfarrstelle des Kirchspiels Halberstadt

7 Predigtstätten, 3.871 Gemeindeglieder
(bei insgesamt 3 Pfarrstellen im Kirchspiel)
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden
(Besetzung der Stelle ist ab 1. September 2003
vorgesehen.)

Kirchenkreis Halberstadt

II. Pfarrstelle des Kirchspiels Halberstadt

7 Predigtstätten, 3.871 Gemeindeglieder
(bei insgesamt 3 Pfarrstellen im Kirchspiel)
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden
(Besetzung der Stelle ist ab 1. September 2003
vorgesehen.)

E. Amtliche Mitteilungen

Erklärung über die Ungültigkeit
einer Ordinationsurkunde

Die Ordinationsurkunde von Frau Eva Braun vom 03.12.1995
wird hiermit für ungültig erklärt.

Eisenach, d. 22.05.2003

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt